LF01 - 06.11.23

Volkswirtschaft (economics)

-> Befriedigung der Bedürfnisse bei Knappheit sorgt für wirtschaftliches Handeln.

Betriebswirtschaft (business administration)

- -> Theorie des Unternehmens
 - Prozesse
 - Marketing (PPPP: product, price, promotion, place)
 - Rechnungswesen (Fianance & Accounting)
 - Personal
 - Controlling

Ausbildungsvertrag

Gruppenarbeit: Fallbeschreibungen

Aufgabe 1:

Das Vertragsverhältnis kommt am 12.02. zustande, da es erst hier rechtsverbindlich von Yana und ihren Eltern angenommen wurde. Zuvor handelte es sich um ein rechtsverbindliches Angebot des Betriebes, und zwar bereits mit dem mündlichen Angebot während des Vorstellungsgesprächs.

Aufgabe 2:

Während der Probezeit können beide Seiten ohne Angabe von Gründen fristlos kündigen. Dies dient einem Kennenlernen beider Seiten.

Aufgabe 3/4:

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages außerhalb der Probezeit ist nur aus wichtigem Grund möglich. Dazu ist selbst dann unter Umständen ein Schadensersatz zu leisten. Keinen Schadensersatz muss sie in Fall a) befürchten, da die Beendigung der Ausbildung oder der Wechsel zu einem anderen Ausbildungsberuf (nach §22 und §23 BBiG). Fall b) kann als wichtiger Grund angesehen werden, da von einer 16-jährigen nicht verlangt werden kann, alleine zu wohnen. Jedoch kommt ein Schadensersataz in Frage. In Fall c) ist eine Kündigung nicht möglich. In Fall d) kann argumentiert werden, dass der Ausbildungsbetrieb seinen Pflichten nicht nachkommt. Jedoch könnte unter Umständen zunächst ein außergerichtliches Güteverfahren einzuleiten sein.

Aufgabe 5:

- Fensterputzen ist keine Tätigkeit mit Bezug zum IT-Bereich, sie kann sich weigern.
- Abhängig von Frequenz und Häufigkeit, kann das Tippen von Korrespondenzen Ausbildungsrelevant sein.
- Sofern die Kollegin nicht weisungsbefugt ist, muss sie ihren Aufforderungen nicht Folge leisten. -> Erziehungsauftrag?
- Es handelt sich um eine fahrlässige Handlung, sodass nach §823 BGB eine Schadensersatzpflicht entsteht.
- In diesem Fall ist keine Fahrlässigkeit anzunehmen, sodass auch keine Schadensersatzpflicht entsteht.

Aufgabe 6:

Nein. Das Gehalt einer konkreten Person ist eine sensible, personenbezogene Information und deshalb zu schützen. Sie dürfte sich lediglich über den Betriebsrat über das Median-Gehalt von Kollegen in ähnlichen Positionen informieren. Und auch diese Information müsste sie vertraulich behandeln.

Aufgabe 7:

Ja. Gemäß §15 BBiG sind Azubis für die Teilnahme an der Berufsschule vom Betrieb freizustellen, laut §19 ist für die Zeit außerdem Vergütung zu zahlen. Nach JArbSchG darf sie nicht arbeiten, wenn die Schule vor 9 beginnt.

Aufgabe 8:

Ja, nach §15 BBiG und §3 EntgFG erhält sie im Krankheitsfall bis zu 6 Wochen Lohnfortzahlung vom Betrieb.

Aufgabe 9:

Ja, nach §24 BBiG kommt ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zustande, nach §21 endet das Ausbildungsverhältnis. Dementsprechend hat man Anspruch als Entlohnung als regulärer Mitarbeiter.

Aufgabe 10:

Nein, die Kündigung ist ohne Einverständnis der Eltern nicht rechtswirksam. Diese müssen auch bei Vertragsschluss unterschreiben

und haben ein Mitsprache- und Informationsrecht.